Delser Kreisblatt.

Das Preisblatt erscheint Freitags; es fostet für ben Monat bei ber Post 0,80 Goldmark.

Postschecktonten

Rreistommunal-Raffe Breslau Nr. 3130, Rreis-Sparfasse Breslau Nr. 3131.

Redafteur: Mag Bolitt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. - Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige für außerhalb des Rreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Berlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co in Dels.

Mr. 16.

Dels, den 11. April 1924.

62. Juhrgang.

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 3. April 1924.

Nachruf.

Heute vormittag starb im hiesigen Krankenhause an den Folgen eines Unfalles, der frühere Gutsbesitzer,

Gemeindevorsteher

im Alter von 56 Jahren.

Seit 18 Jahren hat der Verstorbene als Gemeindevorsteher im Interesse des Kreises die Geschäfte der Gemeinde Kraschen geleitet. Der Kreisausschuß wird ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Namens des Kreisausschusses:

Der Vorsitzende

Dr. Unckell.

Dels, ben 10. April 1924.

bekanntmachung vom 3. d. Mis. Seite 68 mitgeteilten Bebingungen über Berteilung ber Belohnung bleiben bestehen.

Die Ortsbehörden ersuche ich vorstehende Auslobung beschleunigt befannt zu geben. Zweckdienliche Angaben find an ben Beren Ober-Staatsanwalt hierfelbit zu richten.

> Der Rreisfeuersogietatet ret. et. Landrat.

L. l. 2588.

Dels, den 9. Upril 1924.

Feuerpolizei.

Ich habe Beranlassung darauf hinzuweisen. daß die Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet sind, bich von der Beschaffenheit der zu reinigenden Schornsteine Kenntnis zu beichaffen und Mängel der Fenerungsanlagen, sofern der Haus befißer nicht sofort Abhilfe schafft, jur Kenntnis der Ortspolige behörde zu eringen.

Dels, ben 10. April 1824.

Renerverficherung.

Feuerversicherungsantrage für die Schlesische Feuersogietät können nur in einfacher Ausfertigung vorgelegt werden Sch ersuche jedoch auf den Unträgen vermerken zu wollen, Die Bersicherungen auf Renten- oder Festmark (Dollarmark) lauten sollen. Die Berficherungen treten erft nach Bahlung des Beitrages in Kraft, weshalb ich empfehle, schon bei Stellung des Antrages einen bem Sahresbeitrage entsprechenden Betrag an Die Sozietätshauptkaffe in Breslau, Konto-Nr. 75737, überm.isen zu wollen.

Der Rreisfenersogitätebireftor.

Uf. d. M. d. J. u. d. Fin.-Min. v. 17. 3. 24 — IV St 227 II bzw. II A 2. 322 — Grundvermögensfteuer.

Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1924 über die weitere Ermittelung von Brandstiftern.

Machdem den der Brandschäben vom 19, 25 und 31. März in Stampen am 7. April ein weiterer Versuch der Brandschiftung bei dem Gaschausbesitier Haben.

Abril ein weiterer Versuch der Brandschiftung dei dem Gaschausbesitier Haben.

Die dem Gaschausbesitier Haben.

Abril ein weiterer Versuch der Brandstiftung der Brandstiftung der Brandstiftung ein Stampen sollen.

Die dem Gaschausbesitier Haben.

Abril ein weiterer Versuch der Brandstiftung der Bewertungsgrunds der Brindschiftung eingeäschert wurde und auch in Gutwohne ein Drohbrief gesunden worden ist, hat die Schlesische Feuersozietät die bereits in Höhe von 1 000 Mart ausgesehte Belohnung auf Politicus der Belohnung wird auch auf den Schaden der Rückseligen ausgesehnt. Die in meiner Kreisblattschlangsgegebenenfalls mit erheblichen Rückschlangen an die Etwantmachung der Belohnung bei Geite 68 mitgeteilten Verschüftigen zu rechnen haben. Es wird ihnen deshalb meinen Cestessvorschriften im Erlaß dom 7. Februar d. 3. — dernosten der Verunden vorläussige Abanderung der Grundvermögenssteuer (Gesetsamml. S. 119)

K. V. 2512 (Fin. - Win. Bl. Seite 23) — getroffene vorläufige

Regelung, forweit nach nicht geschehen, bei der Erhebung der in inschen Monat fälligen Steuerrate zur Grundlage zu nehmen und, falls insplgedessen Nenderungen der bisherigen Beschlüsse über die Zuschlagserhebung erforderlich werden sollten, entsprechende Beschlüsse unverzüglich zu sassen.

Nachdem die Besteuerung des bebauten und unbebauten Grundberungens auf eine neue Grundlage gestellt ist und durch vie Rachprüfung der Gewertungsgrundlagen sowie durch die ihr folgende Renverantzung weiter ausgestaltet werden wird, ist im Sinblid auf die inbedingt nötige Einschränkung von Sach-und Versonalkosten die Einsührung besonderer Gemeindegrundftenerordnungen regelmäßig nicht mehr empfehlenswert. Soweit besondere Grundsteuern gleichwohl noch forterhoben werden verweisen wir aus Anlaß von Ginzelfällen auf § 57 des Kommunalabgabengesetes. Hiernach darf das Gesamtauffom= men der besonderen Grundsteuern nicht diesenige Grenze über= schreiten, die im Falle der Erhebung von Zuschlägen zur staat= lich veranlagten Steuer innezuhalten ware. Den Auffichtsbehörden machen wir zur Pflicht, für die Beachtung diefer Borschriften Sorge zu tragen.

K. I. 1397.

Dels, den 9. April 1924.

Beröffentlicht.

Der Borfigende des Rreisausichuffes.

K. I.

Dels, ben 3. März 1924.

Ordnung über die Erhebung von Anerkennungsgebühren für fremde Unlagen auf Rreisstragen.

Auf Brund des § 4 des Kreis- und Provinzialabgabenacfetes vom 23. April 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 (GS. S. 495) follen vom 1. April 1924 ab für fremde Anlagen auf Areisstraßen folgende Säte der Anerkennungsgebühren in Goldmark zur Anwendung gelangen.

Es find gebührenfrei:

1. Anlagen im öffentlichen Berkehrsintereffe, welche von öffentlichen Körperschaften hergestellt werden, also einem Besitwechsel nicht unterworfen find.

Hierher gehören: Wegweiser, Anschlüffe von Gemeindestraßen, Postfabel, Telegraphen= und Telephonleitungen der Reichspost, Kreuzungen von Staatsbahnen mit Kreisstraßen.

- Bede erfte Seitenbrude nach einem Grundstud, fofern fie nicht über 4 Meter breit ift.
- 3. Kanalisierungen von Seitengraben in Ortslagen.

Mir auchlichende Anlagen werden für je 1 Jahr erhoben: Macnnugstafeln, die nicht im öffentlichen Interesse errichte: werden

2. Ressametafeln je Quadratmeter Fläche

20 M mindestens 10 M

- 3. Trainagen und sonstige Entwäfferungsleitungen in die Etraßengräben
- 1. Bur Seitenbruden für jeden Meter Brudenbreite

0,50 M mindestens 1 M

(Ausnahmen siehe A 2.)

Bei größeren Adergrundstüden wird auf je 200 Meter Brundstücksbreite an den Strafen eine weitere Seitenbrucke freigestellt.

5. (Sas-, Waffer- und Kanalanlagen und elektrische Kabel

a) in der Längsrichtung für 1 Meter

innerhalb der Steinbahn oder des Bflafters

0,05 mindestens 1,00 M 0.02 mindeftens 1,00 M

h) für jeden Seitenauschluß, der die Steinbahn oder das 1—2 M Pflaster freuzt fonft 0,50 \$\mathcal{M}\$

6. Eleftrische Leitungen und Telephonleitungen

- 31) für Kabelleitungen werden dieselben Gate wie zu 5 er= hoben, falls nicht eine anteilige Abgabe von der Bruttoein-"ahme vereinbart wird.
- b) für oberirdische Leitungen in der Längsrichtung:
 - 1. Starkstromleitungen über 250 Bolt je
 - 2. Schwachstromleitungen bis 250 Bolt

3. Telegraphenleitungen, wobei angefangene hundert Meter für voll gerechnet werden 0,50 mindestens 1.00 M

c) für oberirdische Kreuzungen 1. von Starkstromleitungen

3.00 M

2. von Schwachstrom= oder Telephonleitungen 1,00 M Anstelle der Sötze zu b und e können anteilige Abgaben von der Bruttoeinnahme vereinbart werden.

Bahnanlagen, sofern nicht eine anteilige Abgabe von der

Bruttoeinnahme vereinbart wird

a) Rleinbahn auf dem Gelande der Strafen für einen Metet 0,10 M

h) Feldbahnen für 1 Meter 0,05 M c) Kreuzungen durch Vollbahnen 50,00 M

d) Kreuzungen durch Kleinbahnen 30.00 M 10,00 M e) Kreuzungen durch Feldbahnen

Zäune, Klingelleitungen, Berkaufshallen, La Treppen, Futtermauern, Wildgartenabschlüffe, Lagerpläte, Tunnel unter hohen Strafendämmen und andere felten vorkom= nnter hohen Straßenbammen und under jamen nende Anlagen je nach dem Umfang der Anlage auf Straßengelände und der eintretenden Erschwerung der Straßenhaulast jedoch nicht unter 1,00 M

9. Für die unter 5, 6, 7 und 8 aufgeführten Anlagen können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden, wenn die Anlagen von Gemeinden oder anderen öffentlichen Körperschaften hergestellt werden und die Berstellung im öffent=

sichen Interesse erfolgt.
10. Zur Zahlung der Gebühren sind die Eigentümer der Anlagen verpflichtet. Die Gebühren sind für das Rechnungs= jahr im Boraus bis zum 15. Mai jeden Jahres an das Kreisrechnungsamt (Kreiskommunalkasse) einzuzahlen. Rückständige Gebühren werden im Wege des Verwaltungs= zwangsverfahrens eingezogen.

11. Wer sich durch unrichtige Angaben oder auf andere Weise ben Gebühren zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe

bis zu 100 M.

12. Die Ordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft und findet auf alle an diesem Tage noch nicht fertig gestellten Un-

lagen Anwendung.

13. Für alle am 1. April 1924 schon bestehenden Anlagen soll die Gebührenordnung ebenfalls soweit in Anwendung fommen, als keine entgegenstehenden wohlerworbenen Brivatrechte vorliegen und die Besitzer die Anlagen beizube= halten wünschen.

So beschlossen auf dem Kreistage am 3. März 1924.

Dels, den 3. März 1924.

Die zur Bollziehung gewählten Rreistagsabgeordneten:

gez. Urban, Scholz, S. Tielfch.

w.

gez. Dr. Undell, Landrat, gez. Tit.

Dels, ben 26. März 1924.

Veröffentlicht.

Der Borfigende des Rreisausichuffes.

L. I. 2478.

Dels, den 4. April 1924.

Inftandfetung der öffentlichen Wege.

In letter Zeit find bei mir wiederholt Klagen über die schlechte Beschaffenheit der öffentlichen Wege eingegangen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, sobald es die Witterung ers laubt, auf die gründliche Instandsetzung der öffentlichen Bege zu dringen und die erforderlichen Besserungsarbeiten sowie das Heben verflachter Seitengräben zu veranlaffen.

Wegen der Befugnisse der Herren Amtsvorsteher und des Berfahrens nehme ich auf § 55 des Zuft.-Gef. und § 132

L. B. G. Bezug.

• Bis zum 25. Mai d. J. sehe ich den Berichten der Ortspolizeibehörden entgegen, ob die öffentlichen Wege sich überall in guter Ordnung befinden.

3=: Mr. L. I. 2556.

Dels, den 8. April 1924.

Berwaltungsgebühren.

Die Herren Umts, Buts- und Gemeindevorsteher des Rreises hundert erinnere ich an meine Kreisblattverfügung vom 10. Januar 1924 2,00 M Seite 6 — L. I. 231 — betreffend Verwaltungsgebühren-1.00 M ordnung.

Die Rachweisung über die im Rechnungsjahre 1923 ver= | L. I. 2380.

De I s, den 2. April 1924.

Befämpfung des Kartoffelfrebfes.

Mit dem Nahen der Kartoffelpflanzeit bringe ich der Deffentlichkeit die zur Bekampfung dieser gefährlichen Bilanzen-frankheit ergangenen Bestimmungen vom 18. 2. 1918 (Kreisblatt 1920 S. 27), vom 16. 4. 1921 (Kreisblatt S. 116) und vom 4. 11. 1922 (Kreisblatt S. 250/51) in Erinnerung.

Die Ortspolizei= und Ortsbehörden ersuche ich, die Bevol= ferung ihrer Bezirke auf diese Bestimmungen in geeigneter Weise nachdrücklich hinzuweisen und mir über das Vorkommen dieses gefährlichen Schädlings sofort Bericht zu erstatten, das verdächtige Material aber unverzüglich der Hauptstelle für Pflanzenschutz, Breslau 10, Matthiasplatz 1, zur Prüfung zu

übersenden.

W. 1343.

Dels, den 1. Upril 1924.

Festsehung der Pflegetoften für Geistestrante pp. für das Rechnungsjahr 1924.

Der Gemeinsame Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 24. v. M. unter entsprechender Abanderung des § 25 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 / 30. Juni 1909 und des § 11 der Ausführungsvorschrift vom 2. Juni 1921 be-schlossen, vom 1. April 1924 ab die Höhe der von den Ortsarmenverbänden unter Beihilfe der Kreife zu erstattenden regle= mentsmäßigen Pflegekosten in den Fällen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 auf 60% der Selbstkosten in den schlesischen Provinzial-Beil- und Pflogeanstalten und in den Fällen des Gefettes vom 6. Mai 1920 auf 60% der Selbstkoften des Einzelfalles festzuseten.

Vont 1. April d. J. ab betragen die Gesamtpflegekosten für den Kranken täglich 1,92 Mark, wovon die Ortsarmenverbände unter Beihilfe des Kreises 60% übernehmen müffen. Die Ortsarmenverbände haben somit für jeden nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 untergebrachten Kranken täglich etwa 0,38 Mark zu tragen.

Für die in den Fällen des Gesetzes vom 6. Mai 1920 untergebrachten Krüppelkinder sind die von den Ortsarmenver= bänden unter Beihilfe des Kreises zu tragenden Kosten auf 60% der Selbsttosten des Einzelfalles sestgesetzt.

Der Vorsigende des Areisausschuffes.

Bf. d. M. d. J. v. 12. 3. 1924 — IV a I. 45 — Rechnungslegung der Gemeinden und Gemeindeberbände für die Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923.

Die Rechnungslegung ist für die Gemeinden und Ge-meindeverbände durch die Gemeindeversassungsgesetze vorge-schrieben (vgl. § 69 der östl. Städter Odnung, § 120 der östl. lakteben (vgl. § 69 der ostt. Stadebrönung, § 120 der ostt. Landgemeindeordnung, § 129 der östl. Kreisordnung und § 104 der östl. Provinzialordnung). Für die Rechnungsjahre, die ganz oder teilweise in die Inslationszeit sallen, wird eine Rech-nungslegung in der Art, wie sie früher üblich war, in vielen Fällen mehr Arbeit erfordern, als in Anbetracht der Entwertung der festzustellenden Beträge zweckmäßig erscheint.

Es ist daher von Aufsichts wegen nichts dagegen zu er-innern, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbande für die Rechnungsjahre 1921, 1922 und 1923 sich mit einer möglichst einsachen Form der Rechnungslegung begnügen, was z. B. in der Weise geschehen kann, daß die Einnahmen und Ausgaben in einer Summe zusammengestellt und durch das Handbuch (Manual) nachgewiesen werden.

K. I. 1256.

Dels, den 1. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis. Der Borfipende bes Areisausichuffes.

W. 1457. Dels, den 10. April 1924.

Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrern.

Der für den 1. April d. J. am staatlichen Gewerbelehrer-seminar in Charlottenburg, Wilmersdorferstr. 166/167, in Aussicht genommene Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrern für die Klassen der ungelernten Arbeiter kann nicht stattsinden, da die Zahl der angemeldeten Teilnehmer zu gering ist. Ob zu einem späteren Zeitpunkt ein derartiger Lehrgang möglich seine wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Im April werden voraussichtlich Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern für das Metalls, Baus, Kunsts, Nahrungs und Bekleidungsgewerbe eröffnet werden, in die etwaige Bewerder eintreten konnen, sofern sie praktisch und theoretisch ausreicherd vordereitet sind. Nähere Bedingungen für den Lehrgang sint durch das Gewerbelehrerseminar in Berlin zu ersahren.

einnahmten Bermaltungsgebühren mit Angabe des an die Staatliche Kreiskuffe abgeführten Betrages (50" o der vollen Gebu r) . und der Bescheinigung, daß die Nachweisung mit den geführten Raffenbuchern übereinstimmt, ist mir jofort herzureichen.

Fehlanzeige ift nicht erforderlich.

J.=Mr. K. I. 768.

Dels, den 10. April 1924.

Betreffend Anmeldung von Buchtebern gur Rörung.

Es wird beabsichtigt, eine Frühjahreberkörung abzuhalten. Ich ersuche die Cherbesitzer darauf hinzuweisen und mir die zur Körung in Frage kommenden Eber bestimmt bis zum 20. d. Mits. anzumelden.

Der Borfiteude bes Rreisansichuffes.

3.-Mr. L. I. 2419.

Dels, den 9. April 1924.

Demobilmachungstommiffare.

Das Umt der Demobilmachungskommissare ist am 1. April 1924 aufgehoben worden. Die den Demobilmachungsfommif aren noch obliegenden Aufgaben sind an die Regierungspräsidenten übergegangen.

3.=Nr. L. I. 240.

Dels, den 6. April 1924.

Amtsbezeichnung.

Auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses führen die Rreisschulräte von jest ab statt der bisherigen Umtsbezeichnung den Titel "Schulrat".

3.=Nr. L. I. 2414.

Dels, den 8. April 1924.

Geincht

werden die unten bezeichneten Personen wegen Spionageververdachts. Festnahme und Bericht an mich.

1. Abalbert Grzetowsti, geb. 7. 4. 00, ca. 1,62 m groß, duntles Haar, Bartanflug, war befleidet mit Schlapphut, grauen Jakettanzug (ohne Mantel), spricht gut deutsch und polnisch.

2. Johann Sydem, geb. 17. 5. 00, ca. 1,70 m groß, bartlof & Gesicht, war bekleidet mit Schlapphut, grauen Anzug und dunklen Palelot, spricht gut deutsch und polnisch.

Bf. b. M. b. J. v. 31. 3. 1924 — II G. 4731, betr. Auflöfung Des Staatstommiffariats für öffentliche Ordnung.

Das Staatstommissariat für öffentliche Ordnung wird zum 1. April 1924 unter Ueberführung seiner Geschäfte auf das

Ministerium des Innern aufgelöst.

Damit entfällt die Berichterstattung über Einzelvorfälle, wie sie vielfach auch von örtlichen Polizeibehörden unmittelbar an das Staatstommissariat noch nach deffen Eingliederung in mein Ministerium (vgl. Erl. v. 14. 11. 1923 .- II & 2780 III, M. Bl. i. B. S. 1142) erfolgt ift. Mir felbst ift auf dem Bebiete der politischen Polizei ohne besonderen Berichtsauftrag fünftighin über alle Borfalle Bericht zu erstatten, die von besonderer Tragweite und Wichtigfeit für die Bentralinstanz zur Beurteilung der allgemein politischen Lage sind. In eiligen Fällen ift der Anschrift der Zusatz: Referat für Nachrichtenwesen beizufügen.

Dels, den 9. April 1924.

Borftehenden Erlag bringe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, Berichte ber fraglichen Urt burch mich vorzulegen.

3. Nr. K. I. 1476.

Del's, den 10. April 1924.

Umfatfteneranteile der Landgemeinden.

Die nächste durch das Kreisrechnungsamt auf Grund des Ministerialerlasses vom 22. März b. Ss. zur Auszahlung tommende Umsatsteuerüberweising beträgt je Einheit des Umjasfteuerschlüffels 120 000 Millionen.

Wegen Errechnung der Höhe bes Unteils durch die Candgemeinden nehme ich auf meine Kreisblattbefanntmachung pom 10. Februar d. 38. — Seite 33 — bezug.

Der Borfigende des Areisausichuffes.

Dels, ben 10. Upril 1924. 3.=Nr. V. 1400.

Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter im Jahre 1924.

Ljb. Nr.	Urbeitägeber	Beschäftigungsort	Genehmig Weiterbes schäftigung	t find zur Neu= einftellung m. w.
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Gutsverwaltung Gutsverwaltung Gutsverwaltung Gutsverwaltung Gutsverwaltung Lugust Heinrich II Tskar Günther Gutsverwaltung Hermann Heinze Gutsverwaltung Fermann Heinze Gutsverwaltung Gerichaftsamt	Schützendorf Herheiligen Schickerwitz Gutsbes. Buchwald Gutsbes. Recsewitz Gutsbes. Recsewitz Gutsbes. Recsewitz Gutwohne	1 2 1 5 5 4 4 4	. 10 . 10 . 1.
$\begin{vmatrix} 12 \\ 13 \end{vmatrix}$	Otto Rienow	Sutsbef. Obrath	·. ·	3 10

Der Borfigende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Landrat.

Bf. d. Fin. Min., d. M. d. J. u. d. Min. f. H. u. (G. v. 15. 3. 24 — II A 1. 412 bzw. IV St 364 bzw. IIa 1146 — zur Ausleg. des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 zu e der Gewerbesteuerordn. v. 23. 11. 1923.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 zu e der Gewerbesteuerordnung vom 23. 11. 1923 (GS. S. 519) unterliegen der Gewerbesteuer nicht: "Der Obst- und Weindau sowie der Gartenbau". Diese Bestimmung enthält im Verhältnis zu dem Gewerbesteuergeset vom 24. 6. 1891 (GS. S. 205) insofern eine Aenderung, als bisher nur der Gartenbau mit Ausnahme der Kunst= und Hansdelsgärtnerei gewerbesteuerfrei war, während nach dem neuen Recht der gesamte Gartenbau, also auch die Kunst= und Hansdelsgärtnerei, soweit sie begrifslich zum Gartenbau gehört, geswerbesteuerfrei ist. Dagegen unterliegt die Kunst= und Hansdelsgärtnerei ebenso wie die übrigen steuerfreien Betriebe der Steuerpflicht, insoweit ein gewerbsmäßiger Jusauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Betriebes in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung stattsindet.

Da Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer nur von Unternehmen zu seissen sind, die nach der Gewerbesteuerordnung vom 23. 11. 1923 (GS. S. 519) oder nach der Ergänzungsverordnung vom 16. 2. 1924 (GS. S. 109) der Gewerbesteuer unterliegen, sind Vorauszahlungen vom 1. 1. d. J. ab bisher nur der Gartenbau mit Ausnahme der Kunft= und Han=

steuer unterliegen, sind Vorauszahlungen vom 1. 1. d. J. ab von solchen Unternehmen, die früher steuerpflichtig waren, jest aber steuerfrei sind, nicht mehr zu leiften.

Dels, den 6. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis. Der Borfigende des Rreisausichuffes.

Berlin, den 13. März 1924.

Ausführungsverordnung

jur Berordnung über Erwerbelofenfürforge vom 13. Märg 1924. Auf Grund des § 34 Abf. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGV. I S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge (Artikel 34 Mbj. 1 a. a. D.) an:

Artifel 1.

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesites von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Ange-hörigen in der Hauptsache leben kann.

Beitragsfrei ift, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindeftens einjähriger Dauer oder auf unbeftimmte Beit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Ründigungsfrist von mindestens 6 Monaten gefündigt werden darf.

Die Befreiung erlischt 6 Monate vor dem Tage, an dem das Beschäftigungsverhältnis durch Zeitablauf oder fristmäßige Ründigung beendet wird.

Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der in Artikel 1 genannten Perssonen, mit denen er in häussicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Lands oder Forstwirtschaft aussübt. Die Besceiung tritt auch dann ein, wenn die Genannten Personen, mit denen ihr Ehegatte oder Abkömmling in häusslicher Gemeinschaft lebt, zwar nicht selbst als Arbeitnehmer tätig sind, im übrigen aber die Voransseumgen des Artikels 1 tätig find, im übrigen aber die Voraussehungen des Artikels 1

Artifel 4.

Im Falle des Artifels 1 bestimmt die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

Artifel 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1924 in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.

Dels, den 9. April 1924.

Vorstehende Ausführungsverordnung bringe ich hiermit zur

Der Borfigende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

Bf. d. M. d. J. v. 21. 3. 1924 — II S. 4511, betr. Zeitungeverbot.

Auf Grund der §§ 21, 8 Biff. 1 in Berbindung mit § 17 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (R. G. Bl. I S. 585) verbicte ich hierdurch erneut die Versbreitung der im Selbstverlage des Schriftstellers Hans Ripper zu Graz in Steiermark (Desterreich), Grillparzerstr. 22, periodisch erscheinenden Zeitschrift "Michel" im Gebiete des Freistaates Preugen auf die Dauer von sechs Monaten und zwar vom 21. März bis 20. 9. 1924 einschließlich.

3.≈\Rr. D M. 1212.

Dels, den 10. April 1924.

Betrifft Erwerbslofeufürforge.

Laut Beschluß des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises Dels vom 1. April cr. ist die Pflichtarbeit für die Erwerbolojen von 24 Stunden auf 18 Stunden wöchentlich herabgesett worden.

Ferner wurde beschloffen, daß die Gemeinden zur Berrichtung von Notstandsarbeiten der Genehmigung des Berwal- stehendes in ortsüblicher Beise bekannt zu geben. tungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises bedürfen.

Der Borfitende bes öffentlichen Arbeitenachweifes.

3.=Mr. L. I. 2537.

Dels, den 9. Upril 1924.

Migul= und Rlauenfeuche.

Die unter den Rindviehbeständen

des Gutsbesitzers Pitruski, Klein Peterwitz des Gutsbesitzers Junge, Rlein Peterwitz des Gutsbesitzers Fritsch, Klein Peterwit

des Vorwerts Beterhof

herrschende Maul= und Klauenjeuche ist erloschen. Gemeinde Rlein Beterwit und Borwert Beterhof verhängten Sperrmagregeln werden aufgehoben.

3.≈Nr. L. I. 2586.

Dels, den 9. April 1924.

Biehjeuchenpolizeiliche Anordunng.

Unter dem Rindviehbestande des Dominium Ober=Ult= Ellauth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bum Schute gegen die Beiterverbreitung der Seuche wird auf Grund ber §§ 18 ff. bes Biehseuchengesetes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung bes Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domanen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Das Dominium Ober-Alt-Gliguth bildet einen Sperrbezirk. Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 (Kreisblatt Seite 23) erlassenen anordnungen.

W. 1429.

Dels, den 4. Upril 1924.

Die Hebamme Thomas in Gutwohne ist von ihrer Reise zurückgekehrt und hat ihre Brazis wieder aufgenommen.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, Vor-

Der Vorsigende des Kreisausschnifes.

L. II. 207.

Dels, den 10. April 1924.

Erinnerung. !

Mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 27. März 1924 — L. II. 207 — betreffend Festsetzung der Stellenzulage für die Inhaber der vereinigten Schul- und Kirchenämter in Goldmart, ift noch ein großer Teil ber Schulberbande rückfändig. Ich ersuche dieselben nunmehr um Erledigung der vorstehenden Verfügung binnen 8 Tagen.

K. I. 866.

Dels, den 4. April 1924.

Der Rentmeister Friedrich Troedel in Bostelwit ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Postelwit bestellt worden.

Der Borfigende des Kreisausichuffes.

K. I. 1234.

Dels, den 5. April 1924.

Bestätigt: der Stellenbesiter Wilhelm Sillmann gum Gemeindevorsteher der Gemeinde Neuhof b. R.

Der Borfigende des Kreisausichuffes.

K. I. 469.

Dels, den 5. April 1924.

Der Silfsichöffe August Schape in Neuhof b. R. ift zum ordentlichen Schöffen der Gemeinde Neuhof b. R. bestätigt worden.

Der Borfigende des Kreisausschuffes.

K. I. 441.

Dels, den 5. April 1924.

Der Kaufmann Max Ritter in Nieder Schmollen ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Nieder Schmollen bestätigt worden.

Der Borfigenbe bes Rreisausichuffes.

Der Landrat.

Dr. Undell.

1 j. prima Riefernpflanzen aus garantiert deutschem Kontrollkiefernsamen, nur 1.60 M Wenmouthstiefer I a Ware . . . anur 1,50 2 i. Bankstiefer, nur 2,-1 j. Schwarzkiefer, "" 1 j. Lärche, extra Auslese 10/30 cm 3 j. verschulte Fichte, ca. 15/35 cm 2 j. Sämling Fichte, ca. 10/30 cm nur 1,40 nur 10, nur 4,— nur 1,75 7/20 nur 1,— 1 j. Roteiche, amerik. ¹⁶/30 cm 8,— M., 1 j. Eiche ¹⁰ 30 cm 6,— M., 2 j. Eiche ¹⁰/30 cm 8,— M., 1 j. Bergahorn ¹⁶/30 cm 3,50 M., 2 j. Bergahorn ⁵/30 cm 10.— M., ! j. Rots buche v. Saarbeet, besser wie verschult ¹⁵/35 cm nur 25,— M., alles per 1000 Std. in Goldmark (¹⁰ 42 Dollar) W. Laqua, Dtich. Lissa b. Breslau.

Schöne volle Rörperform durch unf orient. Araft-pillen (fur Damen pracht= volle Bufte) preisgefr, mit gold. Medaille u. Chrendipl., in furger Beit große Gewichtszun. 25 Ihr. weltbekannt. Garant unschäde lich. Aerzilich empfohlen. Streng reell. Biele Dantichre b. Preis Baca. (100 Stud) G. M. 2,75. Porto extra. Postanw. od. Nachn. D. Franz Steiner & Co., 5.m b. S., Berlin 23.30/947

Stahlmatr., Rinderbetten dir an Briv. Katal. 17 &. fr. Gifenmöbelfabrit Gubl. (Thüringen).

Epilept. Krämpfe-

Leidenden gebe ich aus Interesse gern bekannt, wie meine Tochter seit Jahren von ihren Leiden befreit wurde, Rückporto beileg., da ich fein Geschäft betreibe. 3. Pohl. Sabelichwerdt 311 Flutstraße 397a,

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co., Dels

Drucksachen

Handel Sandel Industrie Private Bereine

Ein= und mehrfarbiger Drud auf nur guten Papieren.
• Prompte Lieferung :=: Sorgfältige Ausführung.